



HVBG

HVBG-Info 06/1992 vom 27.02.1992, S. 0518 - 0521, DOK 143.27/017-LSG

Rückforderung von Leistungen - Urteil des LSG Niedersachsen vom 24.04.1991 - L 1 An 190/90

Rückforderung von Leistungen (§§ 39, 45 Abs. 1, 48, 50 Abs. 2 SGB X);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 24.04.1991
- L 1 An 190/90 -

1. Unterbleibt bei Neufeststellung einer Sozialleistung versehentlich die Einstellung der bisher gezahlten Leistung, so ergeben sich die Maßstäbe für die Rückforderung aus §§ 50 Abs. 2; 45 Abs. 1-5 SGB X; in einem solchen Fall ist § 48 SGB X nicht einschlägig.
2. Die Ermessenserwägungen nach § 45 Abs. 1 SGB X ("darf") haben sich auf sämtliche durch die Eigenart des jeweiligen Falles nahegelegten Billigkeitsgesichtspunkte einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsempfängers zu erstrecken; der Hinweis auf mögliche Ratenzahlungen oder Niederschlagung nach Feststellung der Rückforderung dem Grunde nach erhält keine Ermessenserwägung i.S. des § 45 Abs. 1 SGB X.
3. Ob auch in einem sog. typischen Fall der Rückforderung nach §§ 50 Abs. 2; 45 Abs. 1 SGB X die Begründung der Ermessensausübung entbehrlich sein kann, bleibt offen.

LSG Niedersachsen Urt. v. 24.4.1991 - L 1 An 190/90 -